

essere raggiunto soltanto se un numero sufficiente di candidati di lingua francese, italiana e romancia si interesseranno ai posti messi a concorso dai servizi della Confederazione. Per il momento non è quindi necessario modificare le istruzioni del 12 gennaio 1983. Non ci sembra inoltre opportuno trasformare le nostre istruzioni in ordinanza. La forma dell'atto legislativo non è determinante ai fini della corretta applicazione dei principi da noi enunciati.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Dichiarazione scritta del Consiglio federale

Il Consiglio federale considera il postulato attuato nel punto 1, ma ne respinge il punto 2.

Pini: Je serai bref. Je remercie tout d'abord le Conseil fédéral pour la réponse partiellement positive qu'il a donné à mon postulat concernant la représentation des communautés linguistiques dans l'administration fédérale. Je soutiens, Monsieur le conseiller fédéral, l'opportunité d'édicter une ordonnance quant aux instructions que le gouvernement donne pour le respect des communautés linguistiques dans le cadre de l'administration. Je sais que la distribution de ces instructions est parfois lente, même problématique, celles-ci n'étant pas toujours considérées comme contraignantes. Il ressort même qu'elles arrivent parfois à l'attention du personnel des offices intéressés seulement partiellement. Ce sont des informations que j'ai obtenues dans le cadre de l'administration et c'est la raison pour laquelle je me permets de les porter à votre connaissance et de soutenir, malgré l'avis contraire du gouvernement, qu'une ordonnance serait opportune afin que ces instructions puissent être plus contraignantes. Je prie le Conseil d'appuyer cette proposition dans l'intérêt même de l'application du principe de l'équité de traitement des communautés linguistiques dans le cadre de l'administration.

Bundesrat Stich: Der Streit geht darum, ob in bezug auf die sprachlichen Minderheiten eine Weisung oder eine Verordnung erlassen werden soll. Heute besteht eine Weisung; Herr Pini möchte eine Verordnung. Darf ich dazu festhalten: Letztlich entscheidet nicht die rechtliche Basis, ob man der sprachlichen Minderheit Rechnung trägt oder nicht. Ausschlaggebend ist ja immer, ob geeignete Kandidaten oder Kandidatinnen zur Verfügung stehen. Das ist das erste. Das zweite ist zweifellos der Geist, der bei den Leuten herrscht, die Personal einstellen müssen. Wenn hier der Geist gut ist, wenn man den sprachlichen Minderheiten Rechnung tragen will, wird eben eher ein solches Ziel erreicht, als wenn man nur eine Weisung durch eine Verordnung ersetzt. Wir erachten es als überflüssig, hier eine Verordnung zu erlassen.

Le président: Le Conseil fédéral refuse le point 2 du postulat. Monsieur Pini considère que le point 1 est effectivement réalisé, mais il maintient son postulat sur le point 2.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag des Bundesrates	73 Stimmen
Für den Antrag Pini	51 Stimmen

83.583

Postulat Dirren

Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien. Revision

Loi sur les garanties politiques et de police. Révision

Wortlaut des Postulates vom 28. September 1983

Der Bundesrat wird eingeladen zu prüfen, ob Artikel 10 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zugunsten der Eidgenossenschaft nicht in dem Sinn zu revidieren ist, dass Liegenschaften der Eidgenossenschaft (bzw. deren Betriebe, Anstalten und unselbständige Stiftungen) von den Gemeinden mit einer Vermögenssteuer bzw. Liegenschaftssteuer belegt werden können. Im weiteren ist Bericht darüber zu erstatten, wie viele Gemeinden von einer Neuregelung profitieren könnten und welches Verhältnis zwischen beanspruchter Fläche, Arbeitsplätzen, diversen anderen Entschädigungen, Immissionen usw. in den betroffenen Gemeinden besteht.

Texte du postulat du 28 septembre 1983

Le Conseil fédéral est invité à examiner s'il y a lieu de réviser l'article 10 de la loi sur les garanties politiques et de police en faveur de la Confédération de façon à permettre aux communes de prélever un impôt sur la fortune ou un impôt foncier sur les propriétés immobilières de la Confédération ou sur ses entreprises, établissements et fondations non personnalisées.

Il devra également faire rapport sur le nombre de communes qui tireraient avantage de la révision. Ce rapport devra notamment donner des précisions sur les surfaces occupées, les emplois créés, les indemnités éventuelles, ainsi que les émissions polluantes qui peuvent se produire dans les communes concernées.

Mitunterzeichner – Cosignataire: (Biderbost)

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Verschiedene Gemeinden beheimaten eidgenössische Betriebsstätten und Anlagen auf ihrem Gemeindegebiet. Dadurch werden für die betreffenden Gemeinden neue Arbeitsplätze und Verdienstmöglichkeiten geschaffen. Demgegenüber sind diejenigen Gemeinden stark benachteiligt, die dem Bund, seinen Betrieben und Anstalten nur Land zur Verfügung stellen (z. B. für Flugpisten, Militärschiessplätze usw.), nicht aber von Arbeitsplätzen und neuen Einnahmen profitieren können. Die Gemeinden verlieren auf diese Weise oft wertvolles Kulturland und sind in ihren Entwicklungsmöglichkeiten stark behindert. Um diese Nachteile wenigstens teilweise auszugleichen, sollte den Gemeinden erlaubt werden, auf Grundstücken, die sie dem Bund, seinen Betrieben und Anstalten zur Verfügung stellen, eine Vermögenssteuer bzw. Liegenschaftssteuer zu erheben.

Schriftliche Stellungnahme des Bundesrates

Rapport écrit du Conseil fédéral

1. Der Artikel 10 des Garantiesgesetzes befreit die Eidgenossenschaft allgemein von kantonalen und kommunalen Steuern. Besondere Steuerbefreiungsregeln bestehen für Militäranstalten oder Militärwerkstätten und zu militärischen Zwecken bestimmtes Eigentum des Bundes (Art. 164 Abs. 2 der Militärorganisation der Schweizerischen Eidgenossenschaft; SR 510.10) sowie für das Eigentum der Schweizerischen Bundesbahnen (Art. 6 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Schweizerischen Bundesbahnen; SR 742.31). Die im Postulat angeregte Revision bloss des Garantiesgesetzes würde folglich für den Bereich des Militärs und der Bundesbahnen keine Steuerpflicht bewirken. Nachdem die Begründung des Postulates aber Militärschiessplätze erwähnt, nehmen wir an, dass eine umfassende Steuerpflicht für Liegen-

schaften des Bundes angestrebt wird und nehmen in diesem Sinn zum Postulat Stellung.

2. Die Entrichtung von Steuern ist kein taugliches Mittel, um den Gemeinden allfällige Nachteile aus dem Liegenschaftsbesitz des Bundes auszugleichen. Ein Zusammenhang zwischen dem als Bemessungsgrundlage für Liegenschaftssteuern dienenden Wert von Liegenschaften und allfälligen Nachteilen, die das Grundeigentum des Bundes den einzelnen Gemeinden verursacht, ist kaum gegeben. Die Bezahlung von Liegenschaftssteuern hätte einen ausgesprochenen Giesskanneneffekt: Viele Gemeinden kämen grundlos in den Genuss von zusätzlichen Steuereinnahmen; benachteiligten Gemeinden dagegen könnte der Steuerbetrag des Bundes keinen vollen Ausgleich verschaffen.

3. Einzig hinsichtlich der Steuern sind Bundesliegenschaften privilegiert. Kausalabgaben (Grundeigentümerbeiträge, Gebühren) entrichtet der Bund wie jeder andere Grundeigentümer. Auch ist es dem Bund rechtlich verwehrt, entschädigungslos über einen gewissen Grad hinausgehende Immissionen zu verursachen. Zudem sind die mannigfaltigen und häufigen freiwillig erbrachten Vorteile und indirekten Leistungen zu erwähnen. So stellt der Bund seine Sportanlagen Schulen und Vereinen zur Verfügung oder er bildet in wirtschaftlich bedrohten Regionen Lehrlinge aus (z. B. auf militärischen Flugplätzen). Leistungen der Gemeinden und Belästigungen der Anwohner werden somit zum Teil unter anderen Titeln abgegolten.

4. Steuerfreiheit gegenüber den Kantonen und Gemeinden genießt der Bund soweit zurückverfolgbar seit der Gründung des Bundesstaates im Jahre 1848. Sie beruht auf der Erkenntnis, dass das auf private Rechtssubjekte zugeschnittene Steuerrecht ungeeignet ist, um die finanziellen Beziehungen zwischen den einzelnen Hoheitsträgern zu regeln. Hierzu bedarf es einer besonderen Ordnung. In diesem Zusammenhang kann auf die Kantonsanteile an Bundeseinnahmen sowie auf die Finanzhilfen und Abgeltungen des Bundes hingewiesen werden.

5. Auch im Hinblick auf die Finanzlage des Bundes besteht kein Anlass, die Liegenschaften des Bundes von den Gemeinden besteuern zu lassen. Der Bund ist Eigentümer einer Landfläche von insgesamt etwa 412 Millionen Quadratmeter (allgemeine Bundesverwaltung: 274 Millionen Quadratmeter; PTT: 6,4 Millionen Quadratmeter; SBB: etwa 132 Millionen Quadratmeter. Auch wenn es nicht möglich ist – viele Kantone verzichten auf eine amtliche Bewertung der Bundesliegenschaften –, die finanziellen Auswirkungen der angeregten Gesetzesänderung zu beziffern, kann aus dieser Zahl geschlossen werden, dass die Belastung des Bundes sehr stark ins Gewicht fallen würde. Auch für die SBB ergäben sich ganz beträchtliche finanzielle Folgen. Und gerade hier wäre eine Besteuerung besonders ungerechtfertigt, bringt doch die Erschliessung mittels Bahnen in aller Regel den Gemeinden erheblich mehr Vor- als Nachteile.

6. Es wird in der Schweiz wohl nicht manche Gemeinde geben, in welcher der Bund kein Grundeigentum besitzt. Der im Postulat verlangte Bericht würde mithin eine eingehende Analyse von mehreren hundert Fällen erheischen. Äusserst aufwendig wäre es, alle in bezug auf seine Liegenschaften vom Bund den Gemeinden erbrachten direkten und indirekten Leistungen zu eruieren. Noch schwieriger und zeitraubender würde sich das Einfangen und die Gewichtung der einzelnen Immissionen gestalten. Zudem hätte die naturgemäss stark subjektiv gefärbte Gewichtung der Immissionen eine zweifelhafte Aussagekraft.

Eine Änderung des bestehenden Systems ist sachlich nicht gerechtfertigt. In Anbetracht dieser im voraus feststehenden Tatsache ist auf die Erstellung des verlangten Berichtes, der mehrere Personen während Wochen beschäftigen würde, zu verzichten.

Schriftliche Erklärung des Bundesrates

Déclaration écrite du Conseil fédéral

Der Bundesrat beantragt, das Postulat abzulehnen.

Dirren: Das Postulat beinhaltet erstens die steuerliche bzw. finanzielle Abgeltung der Bundesbetriebe, Anlagen und Anstalten in benachteiligten Gemeinden; zweitens einen Bericht, der sich über beanspruchte Fläche, Arbeitsplätze, Entschädigungen, Immissionen usw. äussert. Wir haben in unserer Region eine sehr hohe militärische Präsenz und unverhältnismässig wenig Kompensationen an Arbeitsplätzen und Realentschädigungen. In gewissen Gemeinden ist man nun der Ansicht, dass durch eine steuerliche oder anderweitige Abgeltung durch den Bund der Missmut und eine gewisse negative Einstellung gemildert werden könnten. Bei meinem Postulat geht es um das Garantiegesetz, weil dort die einzig mögliche Eingriffsmöglichkeit in den Zuständigkeitsbereich besteht. Im besonderen sind gerade diese militärischen Anlagen und beanspruchten Flächen anvisiert.

In Punkt 2 der Beantwortung glaubt der Bundesrat, die Einführung und die Entrichtung von Steuern sei kein taugliches Mittel. Ich bin der Meinung, dass dies ein erster Schritt wäre, nachdem man alle anderen Massnahmen ablehnt, beispielsweise Militärwerkstätten in stark beanspruchten Gebieten, Kompensationen für Zollverlegungen usw.

Das durch den Bund genutzte Grundeigentum wird eben in den verschiedenen Gemeinden in unterschiedlichem Ausmass wirtschaftlich genutzt und ist Ausgangspunkt von Immissionen jeglicher Art. In Punkt 3 erwähnt der Bundesrat gleichzeitig die Vorteile, die er den betroffenen Gemeinden bietet. Es geht aber um diejenigen Gemeinden, die keine oder ungenügende Vorteile durch den Bund erhalten. Wenn der Bund in Punkt 4 Steuern als Ausgleich für erlittene Nachteile ablehnt, anerkennt er meines Erachtens immerhin, dass es eine besondere Ordnung braucht, um Nachteile auszugleichen. Bei einer Ablehnung sollte er dann mindestens gewisse Vorschläge aufzeigen oder dieses Postulat im vorher erwähnten Sinne übernehmen.

In Punkt 6 der Beantwortung erwähnt er die verlangte Berichterstattung. Die Berichterstattung könnte sich vergleichsweise auf stark belastete Regionen beziehen. Herr Bundesrat, es bestehen in gewissen Ämtern bereits solche Vergleiche, beispielsweise über die Belastung und die Entschädigungen in der Region Goms. Man könnte diese ohne grossen administrativen Aufwand zusammenstellen. Herr Butty hat gestern morgen in der Debatte über die Rüstungspolitik ein regional-, arbeits- und beschäftigungspolitisch wichtiges Votum abgegeben und dabei auf die Konzentration der Bundesbetriebe auf wenige Kantone hingewiesen. Auf der einen Seite Arbeitsplätze, auf der anderen Seite zusätzliche, nicht abgegoltene Belastungen. Weil wir nun über die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kantonen diskutieren, weil der Bundesrat das Malaise, die ungleiche Abgeltung, anerkennt, bin ich der Meinung, dass Massnahmen prüfungswert sind und beantrage Ihnen, das Postulat zu überweisen.

Bundesrat Stich: Der Bundesrat beantragt Ihnen, dieses Postulat abzulehnen. Es geht hier wirklich um eine grundsätzliche Frage, ob der Bund für seine Anstalten, für seine Betriebe und Einrichtungen in jeder Gemeinde, auch wo er nur ein Grundeigentum hat, steuerpflichtig werden soll. Ich glaube, man kann nicht gleichzeitig mit solchem Ansinnen über eine Aufgabeneuverteilung diskutieren. Man kann nicht so die Verwaltung rationalisieren wollen. Man kann nicht gleichzeitig vom Bund verlangen, dass er den Räten Berichte vorlegt über die Dezentralisation der Verwaltung und dann solche grundsätzlichen Fragen wieder neu hier auf den Tisch legen.

Ich bitte Sie sehr eindringlich, dieses Postulat abzulehnen, denn der geforderte Bericht würde natürlich einen sehr grossen Aufwand und eine sehr grosse Belastung bringen. Am Schluss hätten Sie immer dieselbe Frage zu entscheiden, die letztlich nur eine politische ist: ob Sie den Bund in den Kantonen und in den Gemeinden für steuerpflichtig erklären wollen. Diese Frage ist meines Erachtens im heutigen Zeitpunkt auch ohne Bericht zu entscheiden, ganz abgesehen davon, dass es immer wieder sehr viele Gemein-

den gibt, die sich darüber beklagen, dass sie keine Bundesbetriebe haben.
Ich bitte Sie also, das Postulat Dirren abzulehnen.

Le président: Le Conseil fédéral refuse le postulat. M. Dirren le maintient.

Abstimmung – Vote

Für Annahme des Postulates	Minderheit
an den Rat	Offensichtliche Mehrheit
Dagegen	

83.928

Postulat Dirren

**Geschäftsreglement des Nationalrates.
Änderung**

Règlement du Conseil national. Modification

Wortlaut des Postulates vom 8. Dezember 1983

Das Büro des Nationalrates wird eingeladen zu prüfen, ob nicht das Geschäftsreglement des Nationalrates in dem Sinn zu ändern sei, dass die Berichterstattung der Kommissionen an den Rat nur mehr in einer Sprache und durch einen Berichterstatter erfolgen.

Texte du postulat du 8 décembre 1983

Le Bureau du Conseil est prié d'examiner s'il n'y a pas lieu de modifier le règlement du Conseil national pour que les rapports des commissions ne soient présentés au Conseil que dans une seule langue et par un seul rapporteur.

Schriftliche Begründung – Développement par écrit

Die Berichterstattung einer Kommission an den Rat erfolgt gemäss Artikel 20 Absatz 4 des Geschäftsreglementes des Nationalrates gewöhnlich durch zwei Berichterstatter in zwei Landessprachen.

Die Darlegungen der zwei Berichterstatter unterscheiden sich aber nicht wesentlich voneinander, da beide die Mehrheit der Kommission vertreten. Daher genügt ein Berichterstatter, zumal jedes Ratsmitglied die Möglichkeit hat, an seinem Platz eine Simultanübersetzung abzuhearschen.

Berichterstattung in nur einer Sprache bringt eine grosse Zeiteinsparung und Rationalisierung, gestaltet den Geschäftsablauf effizienter und entlastet die Parlamentarier. Ebenfalls können unnötige Ausgaben eingespart werden. Ich bitte das Büro um eine schriftliche Antwort.

Schriftliche Antwort des Büros

Réponse écrite du Bureau

Die zweisprachige Berichterstattung im Nationalrat gab fast bei allen Reglementsrevisionen zu Diskussionen Anlass. Bis zum Jahre 1974 enthielt das Reglement die Bestimmung, wonach die mündliche Berichterstattung nur in wichtigen Fällen in zwei Sprachen erfolgen soll (vgl. Geschäftsreglementsrevision von 1946, Art. 54, 1962 und 1966, Art. 52 Abs. 1). Dieser Bestimmung wurde aber nie strikte nachgelebt. Obwohl allgemein anerkannt wurde, dass die zweisprachige Berichterstattung viel Zeit in Anspruch nimmt, ist ihre Abschaffung nie gefordert worden.

Im Jahre 1974 wurde der heute noch geltende Artikel 20 Absatz 4 beschlossen, und zwar mit der folgenden Begründung: «Die Berichterstattung in zwei Sprachen wird häufig als unnötiger Zeitverlust kritisiert. In besonders wichtigen und sprachlich heiklen Fragen kann es aber nötig sein, dass beide Referenten dieselben Argumente vortragen. Im übrigen sollten sie, um blosser Wiederholungen in der anderen Sprache zu vermeiden, den Stoff unter sich aufteilen.» (Vergleiche «Amtliches Bulletin» NR 1973, Seite 1205.)

Auch die Studienkommission «Zukunft des Parlamentes» hat sich mit der Frage befasst. Sie ist zum folgenden Schluss gekommen: «Im Nationalrat liesse sich merklich Zeit einsparen, wenn auf die zweisprachige Berichterstattung verzichtet würde. Den einzelnen Referenten, seien sie nun deutscher oder französischer Zunge, käme so erhöhte Aufmerksamkeit zu. Mit Rücksicht auf die französisch- und italienischsprechende Minderheit jedoch nimmt die Studienkommission von diesem Vorschlag Abstand. Hingegen befürwortet sie, dass die Referenten (gemäss Art. 20 Abs. 4 GRN) ihre Stellungnahmen besser aufteilen und sich gegenseitig nicht wiederholen» (Schlussbericht vom 29. Juni 1978, Seite 59).

Das Büro ist der Ansicht, dass auch zum heutigen Zeitpunkt die zweisprachige Berichterstattung nicht abgeschafft werden darf. Ein grosser Teil der Kommissionspräsidenten ist deutscher Sprache. Auch wenn die Simultanübersetzung besteht, ist es für die französisch- und italienischsprachigen Ratsmitglieder von Bedeutung, dass auch in französischer Sprache über die Kommissionsberatungen referiert wird. Die Ratsdebatten sind im «Amtlichen Bulletin» wiedergegeben; sie sind eine der wichtigsten Quellen für die Rechtsauslegung. Die Abschaffung des Berichtes in der zweiten Sprache wäre auch aus dieser Sicht bedauerlich.

Hingegen teilt das Büro die Bestrebungen des Postulanten, die Ratsdebatten rationeller zu gestalten. Angesichts der grossen Geschäftslast muss die beschränkte Verhandlungszeit optimal ausgenützt werden. Die beiden Berichterstatter sollten sich deshalb bei jedem Geschäft über den Inhalt der Berichterstattung absprechen und ihre Referate abschnittsweise oder nach Gesichtspunkten aufteilen. Blosser Wiederholungen sind unnötig, da die Simultanübersetzung zur Verfügung steht. Ausserdem sollten die Kommissionen bei allen einfachen oder unbestrittenen Geschäften dem Rat schriftlich berichten oder darauf verzichten, zwei Berichterstatter zu bezeichnen. Es geht hier also nicht um eine Änderung von Artikel 20 Absatz 4 des Geschäftsreglementes, sondern um seine bessere Anwendung.

Schriftliche Erklärung des Büros

Déclaration écrite du Bureau

Das Büro beantragt dem Rat, das Postulat abzulehnen.

Dirren: Es tut mir leid, Sie noch einmal zu beanspruchen. Wir hätten gestern, in der Nachmittagsitzung, genügend Zeit gehabt, um diese Probleme zu erledigen.

Verschiedenste Revisionen des Geschäftsverkehrsgesetzes und des Ratsreglementes zielen in Richtung Reformen, effiziente Abwicklung der Debatten und Parlamentsgeschäfte. Noch während dieser Woche haben wir eine Stunde über die bessere Ausnützung der Sitzungszeiten gesprochen und uns über den langatmigen Parlamentsbetrieb und die Überlastung beklagt. Es ist aber Tatsache, dass wir kaum bereit sind, gewisse Opfer zu bringen. Die Antwort des Büros begrüsst zwar solche Massnahmen, ist aber nicht bereit, konkrete Anträge zur Prüfung zu übernehmen. Mit der Antwort versucht es, die Minderheiten zu sensibilisieren und ihnen glaubhaft zu machen, dass sie zu kurz kämen. Dies ist jedoch bei weitem nicht der Fall, denn es sollte der Kommission zustehen, nur einen einsprachigen Berichterstatter zu bestimmen und eine entsprechende Ausgewogenheit zu wahren. Dieser offizielle Sprecher muss zudem nicht immer der Kommissionspräsident sein. In unserem Kanton haben wir ebenfalls Zweisprachigkeit. Es besteht eine Simultanübersetzung, und die Kommission bestimmt einen Berichterstatter, während der Kommissionspräsident nur in Ausnahmefällen mitreferiert.

Es wird dann weiter dargelegt, es sei von grosser Bedeutung, dass die Kommissionsberatungen in beiden Sprachen wiedergegeben werden. Dies bedeutet, dass Gleiches zweimal gesagt werden muss. Die Eintretensvoten, wie auch die meisten Einzelvoten, werden ja im voraus schriftlich vorbereitet. Es genügt also, dass wir die bestehenden Einrichtungen, die sehr guten Simultanübersetzungsdienste, in Anspruch nehmen und voll ausnützen, indem wir ihnen

Postulat Dirren Bundesgesetz über die politischen und polizeilichen Garantien. Revision

Postulat Dirren Loi sur les garanties politiques et de police. Révision

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1984
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Nationalrat
Conseil	Conseil national
Consiglio	Consiglio nazionale
Sitzung	16
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	83.583
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.03.1984 - 08:00
Date	
Data	
Seite	404-406
Page	
Pagina	
Ref. No	20 012 316

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.